

ÖSTERREICH

Stolperstein Ladendiebstahl

Die Neuregelung der zu aufwendig gewordenen Strafverfolgung von Ladendiebstählen ist nicht für die schmale Strafrechtsreform-Koalition eine Niederlage – sie bringt den Justizminister ins Stolpern. Keine gute Voraussetzung für die ausstehende große Strafprozeß(teil)-Reform.

Arno Pilgram

Ende 1992 ist in Österreich ein zeitlich befristetes Gesetz ausgelaufen - die 1989 nach Ostgrenzenöffnung geschaffenen besonderen Verfahrensbestimmungen bei Delikten von (gerne als "Kriminaltouristen" apostrophierten) Reisenden. Aus diesem Anlaß wurde eine Neuregelung der zu aufwendig gewordenen Strafverfolgung von Ladendiebstählen ins Auge gefaßt. Ohne die Strafbarkeit des Ladendiebstahls anzutasten, oder auch nur das Verfolgungsermessen des Staatsanwalts (nach Opportunitätsgesichtspunkten) zu erweitern, ohne einen mutigen Schritt zur Entkriminalisierung des Ladendiebstahls zu tun bzw. zu dessen Transformation in einen Verwaltungsstrafatbestand oder in eine bloß zivilrechtliche Schuld, mußte etwas für die Entlastung von Sicherheitsbehörden und Justiz erreicht werden.

Der Staatsanwalt sollte daher in Hinkunft laut Ministerialentwurf im bezirksgerichtlichen Verfahren von der Strafverfolgung absehen müssen, wenn der Wert der gestohlenen Ware S 1000,- nicht überstieg, der Verdächtige innerhalb der letzten fünf Jahre nicht wegen eines Vermögensdelikts verurteilt oder schon einmal von seiner Verfolgung abgesehen worden war, und er binnen vier Wochen eine Ausgleichszahlung in der Höhe des doppelten Warenwerts (bzw. von mindestens S 500,-) zu leisten bereit war. Man erhoffte sich von dieser Bestimmung eine rasche, un-

komplizierte und gleichmäßigere Vorgangsweise gegen Ladendiebe. Nicht gestellt hat sich der Entwurf allerdings der äußerst problematischen, fast beliebigen Verfolgbarkeit (und in Österreich regional höchst uneinheitlichen Verfolgung) von Ladendiebstählen unter dem Titel „Gewerbsmäßiger Diebstahl“ vor den Gerichtshöfen.

De facto würde die vorgeschlagene Neuregelung eine beträchtliche Verschärfung der Verfolgung des Ladendiebstahls, insbesondere gegenüber Ersttätern, bedeuten. Einmal wäre mit diesem Verfahren die Anwendung des § 42 StGB (Straflosigkeit mangels Strafwürdigkeit der Tat) ebenso kalt beseitigt, wie auch die zumindest in Westösterreich verbreitete Praxis der bedingten Geldstrafsanktionen für Ladendiebe beendet worden. Zum anderen wäre der Grundsatz der zentralen Registrierung nur von rechtskräftig Verurteilten, nicht aber von Diversionenutznießern unter den Straftatverdächtigen, durchbrochen worden.

Die Ausgleichsleistungen der in- und ausländischen Verdächtigen sollten per Erlagschein einbezahlt werden und einem Fonds zufließen, aus dem Präventionsprogramme, Opferhilfe oder Straffälligenhilfe gefördert werden sollten. Man erwartete sich davon etwa zehn Millionen ÖS jährlich.

Die allgemeine politische Öffentlichkeit war auf diesen Entwurf wohl auch seines eher technischen Charakters wegen nur mäßig vor-

bereitet worden. Obwohl die Vorlage im üblichen Begutachtungsverfahren von keiner Seite substanziell kritisiert wurde, ja selbst die Vertreter der Wirtschaft sowie der Exekutive und Justiz Zustimmung signalisierten, wurde nun plötzlich und ganz knapp vor Einbringung des Entwurfs als Regierungsvorlage ein ungewöhnliches mediales Sperrfeuer eröffnet.

Mit Fehlinformationen (die Kriminalstatistik solle beschönigt werden – während sich tatsächlich nichts an der Registrierung ändert, ja die Schwelle für Anzeigen sogar sinken könnte) oder falschen, aber griffigen Analogien („Man wird den Eindruck nicht los, die Bestrafung von Ladendieben werde in Hinkunft jener eines Autofahrers ähneln, der seinen Wagen im Ausland falsch geparkt hat und einen Strafzettel findet.“ – Die Presse 27.2.93) brachten publicitystüchtige Handels- und Polizeivertreter sowie politische Mandatäre der zweiten Garnitur den Gesetzwerdungsprozeß vorläufig wirksam zum Stillstand.

Der unmittelbare Schaden hält sich in Grenzen. Die Strafprozeßnovelle zum Ladendiebstahl ist zwar pragmatisch, nicht aber kriminalpolitisch positiv innovatorisch. Die Alternative zu ihr ist das Weiterwursteln wie bisher, kaum aber ein noch weiter intensivierter strafrechtlicher Schutz, wie er neuerdings moniert wird. Der eigentliche Schaden liegt in der Niederlage der gegenwärtig sehr aktiven, aber schmalen Strafrechtsreformkoalition in Österreich, die an und für sich ein ganzes Bündel wichtiger und weitgedieherer Projekte (Reform des Verkehrsstrafrechts, Reform des Vorverfahrens und der U-Haft, Strafvollzugsreform, vgl. NK 1 und 4, 1992) verfolgt.

Der Widerstand bekommt jedoch jetzt die gute Chance, sich zu formieren. Am Beispiel der Pläne zur Ladendiebstahlverfolgung wird das Reformprogramm als solches diskreditiert. Die Medien finden zunehmend „Praktiker“ aus Polizei und Richterschaft, die die „Weltfremdheit“ der Justizreformer bekritteln und in der veränderten Parteienlandschaft (Abspaltung des Liberalen Forums von der FPÖ) in Österreich wird die Parteienkonkurrenz für und wider liberale Lö-

sungen heftiger. Im besonderen zieht der Diskussionsentwurf eines Strafprozeßänderungsgesetzes 1993 (verbunden mit einer Änderung der Verfahrensbestimmungen zur U-Haft) den Grimm der Kritiker auf sich.

Auch wenn sie nicht repräsentativ für die österreichische Richterschaft auftreten können, sind der Präsident des größten, des Wiener Landesgerichts und der Vorsitzende der Fachgruppe Strafrichter in der Österreichischen Richtervereinigung Galionsfiguren der Praktikeropposition gegen diese Reform. Verbesserter Rechtsschutz des Beschuldigten in einigen zentralen Bereichen, die Stärkung des kontradiktorischen Charakters der Verfahren (z.B. Ausschluß des Staatsanwalts von Beratungen des Gerichts), die Präzisierung und besonders für Sozialberufe wichtige Einschränkung der Anzeigepflicht von Behörden (ein Stein des ärgsten Anstoßes!), die Erweiterung der Zeugnisschlagungs- und Zeugenrechte generell, kürzere Fristen, mehr Zeitdruck in Haftsachen, strengere Haftprüfungsverfahren, verbesserte Rechts- und soziale (Haftentscheidungs-)Hilfe für Verhaftete u.dgl. gelten den Gegnern als Überforderung der Praxis und Lähmung des Kampfes gegen steigende Kriminalität. Wenn der Justizminister, wie es zur Zeit aussieht, über die Reform des Ladendiebstahlverfahrens stolpern sollte, dürfte er nur allzu leicht aus dem Gleichgewicht und der Standfestigkeit geraten, die ihm die anstehende größere Strafprozeß-(teil)reform noch abverlangen wird.



Dr. Arno Pilgram ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien und Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift